presserat

Namensnennung

Eine Lokalzeitung berichtet über den Prozess gegen den »Bürokaufmann Harald O. (39)«, der seine Lebensgefährtin »Karin H. (36)« mit einer Weinflasche erschlagen habe. Auch der Tatort wird beschrieben: Der Name der Straße wird genannt, in der sich die Wohnung befindet, in der die Leiche gefunden wurde. Ein Leser hält die Beteiligten trotz der abgekürzten Namensnennung in Verbindung mit der Adressenangabe für identifizierbar. Die Redaktion bedauert, wenn eine Identifizierung des Angeklagten möglich gewesen sein sollte. Die Mitarbeiter der Redaktion werden hausintern angehalten, bei der Gerichtsberichterstattung die publizistischen Grundsätze zu beachten.

Der Deutsche Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Er diskutiert lange und ausführlich, ob dieser Text die Grenzen zulässiger Berichterstattung überschreitet, wie sie in Ziffer 8 des Pressekodex und Richtlinie Nr. 8.1 festgeschrieben werden. Grundsätzlich fordert der Deutsche Presserat die größtmögliche Zurückhaltung bei der Angabe persönlicher Daten von Verbrechensopfern oder Tätern. Im vorliegenden Fall ist eine Identifizierbarkeit von Täter und Opfer durch abgekürzte Namensnennung in Verbindung mit der Straßenangabe nicht auszuschließen. Zu berücksichtigen ist aber, dass hier über eine öffentliche Gerichtsverhandlung berichtet wird. Im Ergebnis kann der Presserat eine Verletzung des Privatlebens der beteiligten Personen durch die Berichterstattung noch nicht feststellen. Da sich die Redaktion in ihrer Stellungnahme einsichtig und differenziert zu dem Problem geäußert hat, sieht der Presserat keine Notwendigkeit, irgendeine Empfehlung auszusprechen.

Aktenzeichen:B 105/90
Veröffentlicht am: 01.01.1990
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: unbegründet